

Bundessozialgericht
- 10 RV 59/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am
30. September 1980 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

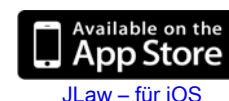
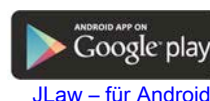
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
29. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Befugnis des Beklagten zur Neufeststellung des Berufsschadensausgleichs, den er dem Kläger durch Bescheid vom 9. Februar 1976 nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gewährt hatte.

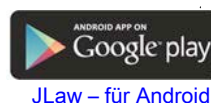
Mit Bescheid vom 11. November 1977 berechnete der Beklagte den Berufsschadensausgleich ab 1. Juli 1977 neu, da sich von diesem Zeitpunkt an durch die Neufassung des § 6 Abs 3 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 30 Abs 3 - 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) idF vom 18. Januar 1977 (BGBl I S 162) - DVO 1977 - eine Änderung der Rechtsgrundlage für die Berechnung des Berufsschadensausgleichs ergeben habe. Danach sei nunmehr bei der Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe der um 20 vH geminderte nachgewiesene durchschnittliche Gewinn aus Gewerbe oder selbstständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung zugrunde zu legen. Ab 1. Juli 1977 sei deshalb unter Verminderung des bislang angenommenen Wertes der monatlichen eigenen Arbeitsleistung von 2.750,-- DM um 20 vH der Berechnung des Einkommensverlusts das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zugrunde zu legen und eine seither entstandene Überzahlung in Höhe von 132,-- DM zurückzufordern. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 1978).

Während des Klageverfahrens stellte der Beklagte den Berufsschadensausgleich des Klägers unter Beibehaltung seiner bisherigen Rechtsauffassung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres mit Bescheid vom 18. August 1978 neu fest. Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat den Beklagten unter Abänderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger den Berufsschadensausgleich über den 1. Juli 1977

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hinaus gem einem Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zu zahlen. Es hat eine zur Neufeststellung des Berufsschadensausgleichs berechtigende Rechtsänderung verneint, weil § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO 1977 nur einen pauschalierten Abzug der Aufwendungen zur Alterssicherung gebracht habe, die auch vor seinem Inkrafttreten schon zur Kürzung des Unternehmerlohnes heranzuziehen gewesen seien. Die zugelassene Berufung des Beklagten hat das Landesozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Urteil vom 29. Oktober 1979 zurückgewiesen. Es hat sich unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 22. Mai 1975 - 10 RV 533/74 - (SozR 3640 § 9 Nr 1) der Auffassung des SG angeschlossen, daß § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO 1977 keine Rechtsänderung gebracht, sondern nur der Klarstellung des bereits vorher bestehenden Rechtszustandes gedient habe.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte sinngemäß die Verletzung des § 62 BVG und des § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO 1977. Er weist darauf hin, daß der Verordnungsgeber deshalb eine Rechtsänderung gewollt haben müsse, weil er die Übergangsregelung des § 15 Abs 3 der DVO 1977 geschaffen und die Verwaltung in § 15 Abs 1 der DVO 1977 zur Überprüfung und Neufeststellung der Berufsschadensausgleiche aufgrund der geänderten DVO 1977 verpflichtet habe.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1979 und des SG Karlsruhe vom 7. März 1979 die Klage gegen den Bescheid vom 11. November 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 1978 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



- 4 -

II

Die Revision ist zurückzuweisen. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergeben zwar eine Gesetzesverletzung; die Entscheidung selbst ist aber aus anderen Gründen richtig (§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG).

Mit Recht beanstandet die Revision, die Vorinstanzen hätten § 62 BVG verletzt, wenn sie in § 6 Abs 3 Satz 3 DVO 1977 keine Rechtsänderung erblickt hätten. Mit seinem Urteil vom 22. Mai 1975 geht der erkennende Senat auch bei Beurteilung des § 6 Abs 3 Satz 3 DVO 1977 davon aus, daß eine Einfügung in bestehende Vorschriften dann keine wesentliche Änderung iS des § 62 Abs 1 BVG bedeutet, wenn es sich lediglich um die Klarstellung des bereits vorher bestehenden Rechtszustandes handelt. § 6 Abs 3 Satz 3 DVO 1977 hat jedoch mehr gebracht als eine bloße Klarstellung. Es ist zwar richtig, daß seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5. Mai 1970 - 9 RV 4/68 - (BSGE 31, 161) der Versorgungsverwaltung bekannt sein mußte, daß § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO zu § 30 Abs 3 - 5 BVG in der vor dem 1. Juli 1977 geltenden Fassung einen wirtschaftlichen Vergleich des Einkommens des selbständig Tätigen mit den Dienstbezügen eines Beamten verlangte, bei dem auch die Aufwendungen des selbständig Tätigen für die Altersversorgung berücksichtigt werden mußten. Unklar blieb dabei indes, ob dies durch Abzug der tatsächlich erfolgten Aufwendungen, durch Annahme eines entsprechend niedrigeren Einkommenswertes oder aber durch einen pauschalen Abzug vom nachgewiesenen durchschnittlichen Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung zu geschehen hatte. Durch die Regelung des § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO 1977 hat der Verordnungsgeber somit nicht eine Regelung getroffen, die sinngemäß ohnehin schon geltendes Recht war. Er hat vielmehr unter mehreren möglichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

und in der Höhe durchaus unterschiedlichen Werten der Berücksichtigung der Aufwendungen für eine Altersversorgung nunmehr nicht eine individuelle, sondern eine pauschale Berücksichtigung dieser Aufwendungen vorgeschrieben und hierfür auch einen pauschalen Satz von 20 vH des nachgewiesenen durchschnittlichen Gewinns aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf oder vor Beginn des militärischen Dienstes festgelegt. Diese klare Regelung beendete einen im Grunde zwar ähnlichen Rechtszustand, der durch Unklarheiten über seine rechnerische Auswirkung im Einzelfall gekennzeichnet war und deshalb der Rechtsänderung in Richtung auf klare Größen bedurfte, und zwar umsomehr, als der Verordnungsgeber selbst offenbar sogar davon ausgegangen ist, daß die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 6 Abs 3 Satz 3 DVO 1977 hinsichtlich eines Abzuges für Aufwendungen zur Alterssicherung auch dem Grunde nach nicht klar gewesen ist. Denn, wie die Revision mit Recht betont, hätte es der Anweisung der Verwaltung zur Überprüfung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche und zu deren Neufeststellung bei Änderung durch die DVO 1977 sowie der in § 15 Abs 3 DVO 1977 enthaltenen Übergangsregelung nicht bedurft, wenn der Verordnungsgeber nicht von einer Rechtsänderung ausgegangen wäre.

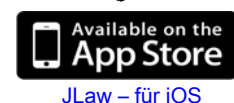
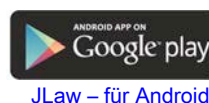
Obwohl somit die Verwaltung wegen der eingetretenen Rechtsänderung zur Neufeststellung des Berufsschadensausgleichs des Klägers grundsätzlich verpflichtet und berechtigt war, bestand diese Berechtigung nach der Übergangsregelung des § 15 Abs 1 und 3 DVO 1977 im Falle des Klägers - noch - nicht. § 15 Abs 1 DVO 1977 läßt eine Neufeststellung der bisher gewährten Berufsschadensausgleiche nur zu, "soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren". Dies ist indes beim Kläger bislang nicht der Fall gewesen. Denn nach dem der Besitzstandswahrung dienenden § 15 Abs 3 der DVO 1977 ist bei ihm noch immer das Vergleichseinkommen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

maßgebend, das vor dem 1. Juli 1977 - dem Inkrafttreten der eben behandelten Rechtsänderung - zugrunde zu legen war. Das nach der Neuregelung des § 6 Abs 3 Satz 3 der DVO 1977 zu ermittelnde Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 12 hat die Höhe des bis zum 31. Juli 1977 zugrunde zu legenden Vergleichseinkommens bislang nicht erreicht.

Bis zum 1. Juli 1977 war für den Kläger als Vergleichseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 gem § 6 Abs 3 Satz 2 der DVO zu § 30 Abs 3 und 4 BVG für die Bemessung seines Berufsschadensausgleichs zugrunde gelegt worden. Dieses Vergleichseinkommen betrug nach der aufgrund des § 30 Abs 4 Satz 7 BVG in der Fassung vom 22. Juni 1976 (BGBl I S 1633) erfolgten Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung -BMA- vom 23. Juni 1976 (vgl BVB1 1976 S 98 Nr 50 iVm S 105 Tabelle 7) für die Zeit bis zum 30. Juni 1977 4.014,-- DM. Diesen übrigens im Bescheid des Beklagten vom 18. August 1978 zutreffend der Berechnung der Bezüge des Klägers zugrunde gelegten Betrag hat auch der für 1980 bekannt gemachte Betrag des Vergleichseinkommens der Besoldungsgruppe A 12 (vgl BAB1 1979 F 19 S 88, 93) mit 3.913,-- DM noch nicht erreicht. Maßgebend für den Berufsschadensausgleich des Klägers ist deshalb gem § 15 Abs 3 DVO 1977 nach wie vor das vor dem 1. Juli 1977 zugrunde zu legende höhere Vergleichseinkommen von 4.014,-- DM. Deshalb ist der Beklagte, solange das nunmehr maßgebende Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 12 BBesG nicht den Betrag von 4.014,-- DM erreicht, angesichts der Besitzstandsregelung des § 15 Abs 3 DVO 1977 daran gehindert, eine Änderung des Berufsschadensausgleichs des Klägers durch diese Verordnung zu bejahen und deshalb eine Neufeststellung vorzunehmen. Die angefochtenen Bescheide sind mithin wegen Verletzung des § 15 Abs 3 DVO 1977 als rechtswidrig aufzuheben, nicht aber, wie die Vorinstanzen angenommen haben, mangels einer in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

§ 6 Abs 3 Satz 3 DVO 1977 liegenden Rechtsänderung. Die Revision muß jedoch, weil die Urteile der Vorinstanzen im Ergebnis zutreffen, zurückgewiesen werden (§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)